Arbeitsbehelf für die Erstellung von Curricula für Masterstudien(genehmigt mit Beschluss des Senats vom28.11.2013 und des Rektorats vom 27.11.2013)

Dieser Arbeitsbehelf dient zur Unterstützung bei der Erstellung der Curricula für Masterstudien.

Die Textstellen in kursiver Schrift geben die maßgeblichen Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 – UG, idF BGBl. I Nr. 176/2013 , und des Satzungsteils „Studienrechtliche Bestimmungen“ idF des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 08.07.2013, 45. Stück, Nr. 376 sowie Erläuterungen wieder. Sie dienen zur Information – und sind daher nach der Fertigstellung des Curriculums zu löschen.

Stand: 4.12.2013

Anlage zum Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom      ,    . Stück, Nr.

Beschluss der Curriculum-Kommission an der Fakultät für      /     Fakultät vom      , genehmigt mit Beschluss des Senats vom      :

Auf Grund des § 25 Abs. 1 Z 10 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120, idgF, und des § 32 des Satzungsteils „Studienrechtliche Bestimmungen“, wiederverlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 03. Feber 2006, 16. Stück, Nr. 90, idgF, wird verordnet:

Curriculum1 für das

**Masterstudium**2

an der Fakultät für      /     Fakultät

der Universität Innsbruck

***Anmerkungen:***

1 *§ 51 Abs. 2 Z 24 Universitätsgesetz 2002 (im Folgenden: UG):*

*„Curriculum ist die Verordnung, mit der das Qualifikationsprofil, der Inhalt und der Aufbau eines Studiums und die Prüfungsordnung festgelegt werden.“*

2 *54 Abs. 2 Z 5 UG:*

*„5.  Masterstudien sind die ordentlichen Studien, die der Vertiefung und Ergänzung der wissen­schaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung auf der Grundlage von Bachelorstudien dienen. Diese Studien erfüllen die Anforderungen des Art. 11 lit. e der Richtlinie über die Anerkennung von Berufs­qualifikationen, 2005/36/EG. Sie sind nicht in Studienabschnitte gegliedert.“*

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Zuordnung des Studiums

§ 2 Qualifikationsprofil

§ 3 Umfang und Dauer

§ 4 Zulassung

§ 5 Lehrveranstaltungsarten und Teilungsziffern

§ 6 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkung

§ 7 Pflicht- und Wahlmodule

§ 8 Masterarbeit

§ 9 Prüfungsordnung

§ 10 Akademischer Grad

§ 11 In-Kraft-Treten

§ 12 Übergangsbestimmungen

§ 1 Zuordnung des Studiums1

Das Masterstudium       ist gemäß § 54 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 - UG der Gruppe der       Studien zugeordnet.

***Anmerkung:***

1 *§ 54 Abs. 1 UG:*

*„(1)  Die Universitäten sind berechtigt, Diplom-, Bachelor-, Master- und Doktoratsstudien einzurichten. Dabei sind die Studien einer der folgenden Gruppen zuzuordnen:*

*1.  Geistes- und kulturwissenschaftliche Studien;*

*2.  Ingenieurwissenschaftliche Studien;*

*3.  Künstlerische Studien;*

*4.  Veterinärmedizinische Studien;*

*5.  Naturwissenschaftliche Studien;*

*6.  Rechtswissenschaftliche Studien;*

*7.  Sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studien;*

*8.  Theologische Studien;*

*9.  Medizinische Studien;*

*10.  Lehramtsstudien.“*

§ 2 Qualifikationsprofil1

***Anmerkungen:***

1 *§ 51 Abs. 2 Z 29 UG:*

*„29. Qualifikationsprofil ist jener Teil des Curriculums, der beschreibt, welche wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen die Studierenden durch die Absolvierung des betreffenden Studiums erwerben.“*

*§ 8 Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“ (im Folgenden: STSB)* [*http://www.uibk.ac.at/fakultaeten-servicestelle/pruefungsreferate/rechtl.-grundl./27-6-2013-satzungsteil-studienrechtliche-bestimmungen\_gesamtfassung.pdf*](http://www.uibk.ac.at/fakultaeten-servicestelle/pruefungsreferate/rechtl.-grundl./27-6-2013-satzungsteil-studienrechtliche-bestimmungen_gesamtfassung.pdf)*).*

*„Qualifikationsprofil ist jener Teil des Curriculums, der beschreibt, welche wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen die Studierenden durch die Absolvierung des betreffenden Studiums erwerben. Das Qualifikationsprofil bildet die Grundlagen für die Festlegung der Lernziele der einzelnen Module.“*

§ 3 Umfang und Dauer1

Das Masterstudium       umfasst 120 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP); das entspricht einer Studiendauer von vier Semestern. Ein ECTS-AP entspricht einer Arbeitsbelastung von 25 Stunden.

***Anmerkung:***

1 *§ 54 Abs. 3 UG:*

 *„(3)  Der Arbeitsaufwand für Bachelorstudien hat 180 ECTS-Anrechnungspunkte und für Masterstudien mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen.“*

§ 4 Zulassung1, 2

1. Die Zulassung zum Masterstudium       setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.
2. Als fachlich in Frage kommendes Studium gilt jedenfalls der Abschluss des Bachelorstudiums       an der Universität Innsbruck. Über das Vorliegen eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums bzw. über die Gleichwertigkeit eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung entscheidet das Rektorat gemäß den Bestimmungen des UG über die Zulassung zum Masterstudium.
3. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind.
4. Darüber hinaus sind folgende qualitativen Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen3:
5. …
6. …

***Anmerkungen:***

1 *Die Zuständigkeit für die Zulassung zum Studium liegt beim Rektorat und ist im UG geregelt (§ 60 Abs. 1 UG). Die Bestimmung wird in die Satzung auf ausdrücklichen Wunsch des Rektorats aufgenommen. Eine Stellungnahme hiezu erfolgt ausschließlich durch das Rektorat.*

2 *§ 64 Abs. 5 UG:*

*„(5) Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind. Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife gilt durch den Nachweis dieser Zulassungsvoraussetzung jedenfalls als erbracht. Weiters können im Curriculum qualitative Zulassungsbedingungen vorgeschrieben werden, die im Zusammenhang mit der erforderlichen Kenntnis jener Fächer, auf denen das jeweilige Masterstudium aufbaut, stehen müssen. Es ist sicher zu stellen, dass die Absolvierung eines Bachelorstudiums an der jeweiligen Universität jedenfalls ohne weitere Voraussetzungen zur Zulassung zu mindestens einem facheinschlägigen Masterstudium an dieser Universität berechtigt."*

3 *§ 33 Abs. 6 Z 6 STSB:*

*„(6) Im Curriculum können überdies festgelegt werden:*

*…*

*6. qualitative Zulassungsbedingungen für Masterstudien gemäß § 64 Abs. 5 UG.“*

§ 5 Lehrveranstaltungsarten1 und Teilungsziffern2

1. Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter3:
2. Vorlesungen (VO) sind im Vortragsstil gehaltene Lehrveranstaltungen. Sie führen in die Forschungsbereiche, Methoden und Lehrmeinungen eines Fachs ein. Teilungsziffer:      /Keine Teilungsziffer
3. Arbeitsgemeinschaften (AG) dienen zur gemeinsamen Auseinandersetzung mit Theorien, Fragen, Methoden und Techniken eines Fachgebiets in Form der Zusammenarbeit in Gruppen.

Teilungsziffer:      /Keine Teilungsziffer

1. Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter4:
2. Proseminare (PS) führen interaktiv in die wissenschaftliche Fachliteratur ein und behandeln exemplarisch fachliche Probleme. Sie vermitteln Kenntnisse und Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens. Teilungsziffer:      /Keine Teilungsziffer
3. Übungen (UE) dienen zur praktischen Bearbeitung konkreter wissenschaftlicher Aufgaben eines Fachgebietes. Teilungsziffer:      /Keine Teilungsziffer
4. Seminare (SE) dienen zur vertiefenden wissenschaftlichen Auseinandersetzung im Rahmen der Präsentation und Diskussion von Beiträgen seitens der Teilnehmenden. Teilungsziffer:      /Keine Teilungsziffer
5. Vorlesungen verbunden mit Übungen (VU) dienen zur praktischen Bearbeitung konkreter Aufgaben eines Fachgebiets, die sich im Rahmen des Vorlesungsteils stellen.

Teilungsziffer:      /Keine Teilungsziffer

1. Praktika (PR) dienen zur praxisorientierten Vorstellung und Bearbeitung konkreter Aufgaben eines Fachgebiets, wobei sie die Berufsvorbildung und/oder wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll ergänzen. Teilungsziffer:      /Keine Teilungsziffer
2. Exkursionen (EX) tragen außerhalb der Universität und ihrer Einrichtungen zur Veranschaulichung und Vertiefung der Studieninhalte bei. Teilungsziffer:      /Keine Teilungsziffer
3. Exkursionen verbunden mit Übungen (EU) dienen außerhalb der Universität und ihrer Einrichtungen der Veranschaulichung und Vertiefung der Studieninhalte und der praktischen Bearbeitung konkreter wissenschaftlicher Aufgaben eines Fachgebiets. Teilungsziffer:      /Keine Teilungsziffer
4. Projektstudien (PJ) dienen der wissenschaftlichen Zusammenarbeit im Rahmen zweier oder mehrerer Fachgebiete anhand fachübergreifender Fragen und der Anwendung unterschiedlicher Methoden und Techniken. Teilungsziffer:      /Keine Teilungsziffer

***Anmerkungen:***

*1 Die LV sind in § 5 Abs. 3 STSB aufgelistet und definiert. Bitte führen Sie* ***nur jene*** *Lehrveranstaltungen an, die in den Modulen dieses Curriculums festgelegt sind.*

*2 Die Teilungsziffer* ***kann*** *im Curriculum festgelegt werden (§ 33 Abs. 6 Z 2 STSB) und ist die Angabe der Anzahl der möglichen Plätze bei LV mit beschränkter Teilnehmerzahl. Kriterien für die Teilungsziffern können sein: didaktische Gründe, Zahl der verfügbaren Laborplätz etc.*

3 *Laut § 7 Abs. 2 Z 6 lit a STSB sind das Lehrveranstaltungen, bei denen Prüfungen dem Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten dienen, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt werden und bei denen die Beurteilung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt - das sind die Lehrveranstaltungen gemäß § 5 Abs. 3 Z 1 bis 3STSB (VO, AG).*

*4 Laut § 7 Abs. 2 Z 6 lit b STSB sind das Lehrveranstaltungen, bei denen die Beurteilung aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt - das sind die Lehrveranstaltungen gemäß § 5 Abs. 3 Z 4 bis 11 STSB (PS, UE, SE, VU, PR, EX, EU, PJ).*

§ 6 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkung1,2

Bei Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden die Plätze wie folgt vergeben:

1. Studierende, denen aufgrund der Zurückstellung eine Verlängerung der Studienzeit erwachsen würde, sind bevorzugt zuzulassen.
2. Reicht Kriterium Z 1 zur Regelung der Zulassung zu einer Lehrveranstaltung nicht aus, so sind an erster Stelle Studierende, für die diese Lehrveranstaltung Teil eines Pflichtmoduls ist, und an zweiter Stelle Studierende, für die diese Lehrveranstaltung Teil eines Wahlmoduls ist, bevorzugt zuzulassen.
3. Reichen die Kriterien Z 1 und Z 2 zur Regelung der Zulassung zu einer Lehrveranstaltung nicht aus, werden die vorhandenen Plätze verlost.

***Anmerkungen:***

**1  *Das vorgeschlagene Verfahren zur Vergabe der Plätze (Z 2 und 3) entspricht der Präferenzanmeldung des ZID und kann automationsunterstützt erfolgen.***

2 *§ 54 Abs. 8 UG:*

*„(8) Im Curriculum ist für Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Anzahl der möglichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie das Verfahren zur Vergabe der Plätze festzulegen. Dabei ist zu beachten, dass den bei einer Anmeldung zurückgestellten Studierenden daraus keine Verlängerung der Studienzeit erwächst. Im Bedarfsfall sind überdies Parallelehrveranstaltungen, allenfalls auch während der sonst lehrveranstaltungsfreien Zeit, anzubieten.“*

*§ 33 Abs. 6 Z 2 STSB:*

*„(6) Im Curriculum können ... festgelegt werden:*

*…*

*2. für Lehrveranstaltungen mit einer sachlich begründeten beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Anzahl der möglichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Teilungsziffer) sowie das das sowie das Verfahren zur Vergabe der Plätze.“*

§ 7 Pflicht- und Wahlmodule1,2

1. Es sind folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt       ECTS-AP zu absolvieren:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| 1. | Pflichtmodul: Modultitel | SSt | ECTS-AP4 |
| a. | **LV-Art** LV-TitelAllenfalls kurze Beschreibung der Inhalte der Lehrveranstaltung |       |       |
| b. | **LV-Art** LV-TitelAllenfalls kurze Beschreibung der Inhalte der Lehrveranstaltung |       |       |
| c. | **LV-Art** LV-TitelAllenfalls kurze Beschreibung der Inhalte der Lehrveranstaltung |       |       |
|  | Summe3 |       |       |
|  | Lernziel des Moduls: |
|  | Anmeldungsvoraussetzung/en4: keine / positiv absolvierte(s) Modul(e) … |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| 2. | Pflichtmodul: Modultitel | SSt | ECTS-AP |
| a. | **LV-Art** LV-TitelAllenfalls kurze Beschreibung der Inhalte der Lehrveranstaltung |       |       |
| b. | **LV-Art** LV-TitelAllenfalls kurze Beschreibung der Inhalte der Lehrveranstaltung |       |       |
| c. | **LV-Art** LV-TitelAllenfalls kurze Beschreibung der Inhalte der Lehrveranstaltung |       |       |
| d. | **LV-Art** LV-TitelAllenfalls kurze Beschreibung der Inhalte der Lehrveranstaltung |       |       |
|  | Summe |       |       |
|  | Lernziel des Moduls: |
|  | Anmeldungsvoraussetzung/en: keine / positiv absolvierte(s) Modul(e) … |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|   . | Pflichtmodul: **Verteidigung der Masterarbeit**5 | SSt | ECTS-AP |
|  | Studienabschließende mündliche Verteidigung der Masterarbeit vor einem Prüfungssenat |  | 2,5 |
|  | Summe |  | 2,5 |
|  | Lernziel des Moduls:Reflexion der Masterarbeit im Gesamtzusammenhang des Masterstudiums. Dabei stehen theoretisches Verständnis, methodische Grundlagen, Vermittlung der Ergebnisse der Masterarbeit und Präsentationsfertigkeiten im Vordergrund. |
|  | Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung aller anderen Pflicht- und Wahlmodule sowie der Masterarbeit. |

1. *gegebenenfalls weiteres Pflichtmodul einfügen*
2. *gegebenenfalls weiteres Pflichtmodul einfügen*
3. Es sind Wahlmodule6 im Umfang von insgesamt      ECTS-AP zu absolvieren :

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| 1. | Pflicht- oder Wahlmodul: **Interdisziplinäre Kompetenzen** 7 | SSt | ECTS-AP |
|  | Es können Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 5/7,5 /10 ECTS-AP nach Maßgabe freier Plätze aus den Curricula der an der Universität Innsbruck eingerichteten Master- und/oder Diplomstudien frei gewählt werden. |  | 5/7,5/10 |
|  | Summe |  | 5/7,5/10 |
|  | **Lernziel des Moduls:**Dieses Modul dient der Erweiterung des Studiums und dem Erwerb von Zusatzqualifikationen  |
|  | Anmeldungsvoraussetzung/en: Die in den jeweiligen Curricula festgelegten Anmeldungsvoraussetzungen sind zu erfüllen. |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| 2. | Wahlmodul: Modultitel | SSt | ECTS-AP |
| a. | **LV-Art** LV-TitelKurzgefasste Beschreibung der Lehrveranstaltung |       |       |
| b. | **LV-Art** LV-TitelKurzgefasste Beschreibung der Lehrveranstaltung |       |       |
| c | **LV-Art** LV-TitelKurzgefasste Beschreibung der Lehrveranstaltung |       |       |
| d. | **LV-Art** LV-TitelKurzgefasste Beschreibung der Lehrveranstaltung |       |       |
|  | Summe |       |       |
|  | Lernziel des Moduls: |
|  | Anmeldungsvoraussetzung/en: keine / positiv absolvierte(s) Modul(e) … |

1. *gegebenenfalls weiteres Wahlmodul einfügen*
2. *gegebenenfalls weiteres Wahlmodul einfügen*
3. Folgende Module aus den Masterstudien an der Universität Innsbruck können gewählt werden. Die in den jeweiligen Curricula festgelegten Anmeldungsvoraussetzungen sind zu erfüllen.
4. Modul „     “ aus dem Curriculum für das Masterstudium      , kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom      ,       Stück, Nr.      , in der jeweils geltenden Fassung;
5. ….
6. Zur individuellen Schwerpunktsetzung können Module aus den Curricula der an der Universität Innsbruck gemäß § 54 Abs. 1 UG eingerichteten Masterstudien im Ausmaß von <höchstens 20 ECTS-Anrechnungspunkten> frei gewählt werden. Die in den jeweiligen Curricula festgelegten Anmeldungsvoraussetzungen sind zu erfüllen. 6, 8

***Anmerkungen:***

1 *Laut § 11 STSB sind die ordentlichen Studien in Module zu gliedern. PM sind die für ein Studium kennzeichnenden Module, deren Vermittlung unverzichtbar ist. WM sind die im Curriculum festgelegten Module, aus denen die Studierenden auswählen können.*

*Das Curriculum muss laut § 11 Abs. 3 Z 1 STSB Name, Umfang, inhaltliche Bezeichnung und eine kurz gefasste Beschreibung der Lernziele der Module festlegen*

2 *Laut § 11 Abs. 3 Z 2 STSB haben Module mehrere LV zu umfassen, nur ausnahmsweise kann in besonders begründeten Fällen ein Modul aus nur 1 LV bestehen. Titel, Art und Umfang der LV sind im Curriculum festzulegen, wobei ECTS-AP in Schritten von 1 (und nur ausnahmsweise von 0,5) zuzu­teilen sind.*

3 *Laut § 11 Abs. 2 STSB sind Module thematische Einheiten, die 2,5, vorzugsweise 5 ECTS-AP oder ein Vielfaches davon umfassen. Sie erstrecken sich in der Regel über 1 Semester.*

4 *§ 54 Abs. 7 UG:*

*„(7) Im Curriculum darf als Voraussetzung für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen, deren Verständnis besondere Vorkenntnisse erfordert, der Nachweis dieser Vorkenntnisse durch die positive Beurteilung bei einer oder mehreren Prüfungen oder in anderer zweckmäßiger Form festgelegt werden. Diese Festlegungen gelten auch für Studierende, die sich zu der betreffenden Lehrveranstaltung im Rahmen der Nutzung des Lehrangebotes oder eines individuellen Studiums anmelden.“*

5 *§ 11 Abs. 4 STSB:*

*“(4) Im Curriculum von Masterstudien kann ein Modul in Form einer studienabschließenden Verteidigung der Masterarbeit mit einer Arbeitsbelastung von 2,5 ECTS-AP bestimmt werden. Die Methode und Art der Leistungsbeurteilung sind im Curriculum zu regeln.“*

*6 Der STSB eröffnet folgende Möglichkeiten der Festlegung von Wahlmodulen:*

*von der Curriculum-Kommission entwickelte Wahlmodule,*

*Wahlmodule, die nach Rücksprache und Zustimmung der betroffenen Fakultät aus andern Mastercurricula der Universität entnommen werden (§ 11 Abs. 3 Z 8 STSB),*

*ein Wahlmodul (mit 7,5, 5 oder 10 ECTS-AP) mit freier Wahl der Lehrveranstaltungen durch die Studierenden (§ 11 Abs. 3 Z 6 STSB) ,*

*Wahlmodule (max. 20 ECTS-AP) nach Wahl der Studierenden aus den anderen Masterstudien (§ 11 Abs. 3 Z 8 STSB) und*

*ein Wahlmodul Praxis (§ 11 Abs. 6 STSB).*

*§ 11 Abs. 3 Z 6 und 8 STSB:*

*„6. In den Curricula der Masterstudien kann ein Modul im Umfang von 7,5, vorzugsweise 5 oder 10 ECTS-Anrechnungspunkten festgelegt werden, für das die Studierenden Lehrveranstaltungen aus den Curricula der an der Universität Innsbruck gemäß § 54 Abs. 1 eingerichteten Master- oder Diplomstudien frei wählen können. Die in den jeweiligen Curricula festgelegten Anmeldungsvoraussetzungen sind zu erfüllen.“*

*§ 11 Abs. 3 Z 8 STSB:*

*"8. In den Curricula der Masterstudien kann festgelegt werden, dass zur individuellen Schwerpunktsetzung Module aus den Curricula der an der Universität Innsbruck gemäß § 54 Abs. 1 UG eingerichteten Masterstudien im Ausmaß von höchstens 20 ECTS-Anrechnungspunkten frei gewählt werden können. Die in den jeweiligen Curricula festgelegten Anmeldungsvoraussetzungen sind zu erfüllen.“*

*§ 11 Abs. 6 STSB:*

*„(6) Im Curriculum kann zur Erprobung und praxisorientierten Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten ab dem zweiten Semester ein Modul in Form einer facheinschlägigen Praxis vorgeschrieben werden. Dieses Modul ist als Wahlmodul festzulegen, außer es besteht eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung. Für den Fall fehlender Praxisplätze sind geeignete Ersatzformen vorzusehen.“*

7 *Muster für ein Wahlmodul gemäß § 11 Abs. 3 Z 6 STSB, entnommen aus dem Curriculum MA Europäische Ethnologie; vgl. Anm. 6*.

8 *Wahlmodul gemäß § 11 Abs. 3 Z 8 STSB; vgl. Anm. 6.*

§ 8 Masterarbeit1

1. Im Masterstudium ist eine Masterarbeit im Umfang von       ECTS-Anrechungspunkten2 zu verfassen. Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, ein wissenschaftliches Thema selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten.2
2. Das Thema der Masterarbeit ist aus den Pflichtmodulen       und/oder Wahlmodulen       zu entnehmen.3
3. Das Thema wird erst nach positiver Beurteilung des Moduls, aus dem das Thema entnommen wird, vergeben.

o*der*

Die schriftliche Bekanntgabe des Themas und des Betreuers bzw. der Betreuerin setzt die positive Beurteilung des Moduls/der Module      voraus.4

1. Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema der Masterarbeit vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen.5
2. Die oder der Studierende ist berechtigt, die Masterarbeit in einer Fremdsprache abzufassen, wenn die Betreuerin oder der Betreuer zustimmt.6
3. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

***Anmerkungen:***

1 *§ 51 Abs. 2 Z 8 UG:*

„*8. Diplom- und Masterarbeiten sind die wissenschaftlichen Arbeiten in den Diplom- und Masterstudien, die dem Nachweis der Befähigung dienen, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten.“*

*§ 81 Abs. 1, 2und 3UG:*

*„ (1) Im Diplom- oder Masterstudium ist eine Diplom- oder Masterarbeit abzufassen. In besonders berufsorientierten Studien ist es zulässig, im Curriculum anstelle der Diplom- oder Masterarbeit einen anderen gleichwertigen Nachweis vorzusehen. Die Abfassung als Klausurarbeit ist unzulässig. Nähere Bestimmungen über Betreuung und Beurteilung von Diplom- oder Masterarbeiten sind in der Satzung, nähere Bestimmungen über das Thema der Diplom- oder Masterarbeit sind im jeweiligen Curriculum festzulegen.*

*(2) Die Aufgabenstellung der Diplom- oder Masterarbeit ist so zu wählen, dass für eine Studierende oder einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.*

*(3) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben."*

2*Der Arbeitsaufwand für Masterarbeiten sollte etwa 30 ECTS-Anrechnungspunkte betragen (Richt­linie des Senats idF 12.10.2006).*

*3§ 33 Abs. 4 Z 8 STSB:*

*„(4) Im Curriculum sind jedenfalls festzulegen:*

*…*

*8. nähere Bestimmungen über das Thema der Diplom- oder Masterarbeit,“*

*Im Curriculum sind daher jedenfalls Bestimmungen zum Thema der Masterarbeit zu treffen, insbesondere ist der „Themenauswahlbereich“ festzulegen.*

4 *Die Curriculum-Kommission kann eine derartige Festlegung treffen, muss aber nicht.*

5 *§ 24 Abs. 4 STSB:*

*„(4) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Magister-, Master- oder Diplomarbeit der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin oder Betreuer gelten als angenommen, wenn die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt."*

6 *§ 3 Abs. 3 STSB:*

*„(3) Ordentliche Studierende sind berechtigt, Diplom-, Magister- und Masterarbeiten sowie Dissertationen in einer Fremdsprache abzufassen, wenn die Betreuerin oder der Betreuer zustimmt.“*

§ 9 Prüfungsordnung1, 2, 3

1. Die Leistungsbeurteilung der Module erfolgt durch Modulprüfungen. Modulprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten in einem Modul dienen. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Modulprüfung wird das betreffende Modul abgeschlossen.
2. Die Leistungsbeurteilung der Lehrveranstaltungen der Module erfolgt durch Lehrveranstaltungsprüfungen. Lehrveranstaltungsprüfungen sind
	1. die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten dienen, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden und bei denen die Beurteilung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt. Die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. der Lehrveranstaltungsleiter hat vor Beginn der Lehrveranstaltung die Prüfungsmethode (schriftlich und/oder mündlich) und die Beurteilungskriterien festzulegen und bekanntzugeben.
	2. Prüfungen über Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, bei denen die Beurteilung aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt. Die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. der Lehrveranstaltungsleiter hat vor Beginn der Lehrveranstaltung die Prüfungsmethode (schriftlich und/oder mündlich) und die Beurteilungskriterien festzulegen und bekanntzugeben.2
3. Die Leistungsbeurteilung des Moduls Verteidigung der Masterarbeit hat in Form einer mündlichen <kommissionellen> Prüfung vor einem Prüfungssenat, <bestehend aus       Prüferinnen oder Prüfern,> stattzufinden.

***Anmerkungen:***

**1*Der obige Formulierungsvorschlag ist zu wählen, wenn sämtliche Prüfungen in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen erfolgen sollen. Falls das Curriculum nicht ausschließlich Lehrveranstaltungsprüfungen festlegt, ist die Leistungsbeurteilung gemäß § 11 Abs. 9 STSB festzulegen.***

*2 § 11 Abs. 9 STSB:*

*„(9) Die Leistungsbeurteilung eines Moduls (Modulprüfung) hat auf eine der folgenden Arten zu erfolgen:*

*1. bei einem Modul, das ausschließlich aus Lehrveranstaltungen mit nicht immanentem Prüfungscharakter besteht, durch*

*a) Lehrveranstaltungsprüfungen oder*

*b) eine Gesamtprüfung über den Stoff aller Lehrveranstaltungen mit nicht immanentem Prüfungs­charakter oder*

*c) eine Gesamtprüfung über den Stoff mehrerer Lehrveranstaltungen mit nicht immanentem Prüfungscharakter und Lehrveranstaltungsprüfungen über die übrigen Lehrveranstaltungen mit nicht immanentem Prüfungscharakter.*

*2. bei einem Modul das aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen mit nicht immanentem Prüfungscharakter und mehreren Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter besteht, durch Lehrveranstaltungsprüfungen;*

*3. bei einem Modul, das aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen mit nicht immanentem Prüfungscharakter und einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter besteht, durch*

*a) Lehrveranstaltungsprüfungen oder*

*b) durch die Beurteilung der Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter und durch eine Gesamtprüfung über den Stoff der Lehrveranstaltungen des Moduls. In diesem Fall ist die positive Beurteilung der Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter Voraussetzung für die Zulassung zur Gesamtprüfung oder*

*c) durch die Beurteilung der Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter und durch eine Gesamtprüfung über den Stoff der Lehrveranstaltungen mit nicht immanentem Prüfungscharakter des Moduls. In diesem Fall ist im Curriculum festzulegen, ob die positive Beurteilung der Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter Voraussetzung für die Anmeldung zur Gesamtprüfung ist.*

*4. bei einem Modul, das nur aus einer Lehrveranstaltungen mit nicht immanentem Prüfungscharakter besteht, durch eine Lehrveranstaltungsprüfung;*

*5. bei einem Modul, das ausschließlich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter besteht, durch die Beurteilung dieser Lehrveranstaltungen.*

*6. Die Leistungsbeurteilung eines Moduls, das keine Lehrveranstaltungen beinhaltet ist im Curriculum näher zu regeln.“*

*3 § 51 Abs. 1 Z 25 UG:*

*„25. Prüfungsordnung ist der Teil des Curriculums, der die Arten der Prüfungen, die Festlegung der Prüfungsmethode und nähere Bestimmungen für das Prüfungsverfahren enthält.“*

*Der STSB regelt Methoden und Arten der Prüfungen (§ 7), Modulprüfungen (§ 11 Abs. 9), Lehrveranstal­tungsprüfungen (§ 12), Prüfungstermine (§ 16), Prüfungswiederholungen (§ 17), Prüfungsanmeldungen (§§18-19)Prüfungsdurchführung (§§ 20-21), Prüfungsabmeldung (§ 23).*

§ 10 Akademischer Grad1

An Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums       wird der akademische Grad "Master of Arts“, abgekürzt „MA“ *oder* „Master of Science“, abgekürzt „MSc“ *oder „*Diplom-Ingenieurin/Diplom-Ingenieur“, abgekürzt „Dipl.-Ing“ oder „DI“, verliehen.

***Anmerkungen:***

1*§ 51 Abs. 2 Z 11 UG:*

*„11. Mastergrade sind die akademischen Grade, die nach dem Abschluss der Masterstudien verliehen werden. Sie lauten: „Master. . .“ mit einem im Curriculum festzulegenden Zusatz, wobei auch eine Abkürzung festzulegen ist, oder „Diplom-Ingenieurin/Diplom-Ingenieur“, abgekürzt „Dipl.-Ing.“ oder „DI“; … verliehen werden."*

§ 11 In-Kraft-Treten1

Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 20      in Kraft.2

***Anmerkungen:***

1 *§ 33 Abs. 4 Z 15 STSB:*

*„Im Curriculum sind jedenfalls festzulegen:*

*…*

*15. die Übergangsbestimmungen und das Inkrafttreten.“*

2 *§ 54 Abs. 5 2.Satz UG:*

*„(5)…Curricula und deren Änderungen treten bei Veröffentlichung im Mitteilungsblatt vor dem 1. Juli mit dem 1. Oktober desselben Jahres in Kraft; bei Veröffentlichung nach dem 30. Juni treten sie mit 1. Oktober des nächsten Jahres in Kraft.“*

§ 12 Übergangsbestimmungen1

1. Diese Curriculum gilt für alle Studierende, die ab dem Wintersemester      das Studium beginnen.
2. Ordentliche Studierende, die das Masterstudium      , kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom      ,       Stück, Nr.         an der  Universität Innsbruck vor dem 1. Oktober       begonnen haben, sind ab diesem Zeitpunkt berechtigt, dieses Studium innerhalb von längsten       Semestern abzuschließen.
3. Wird das Masterstudium nicht fristgerecht abgeschlossen, sind die Studierenden dem Curriculum für das Masterstudium      unterstellt. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem Curriculum für das Masterstudium     zu unterstellen.
4. Die Anerkennung von Prüfungen, die im Rahmen des Masterstudiums      , kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom      ,       Stück, Nr.      , abgelegt wurden für das Masterstudium       gemäß § 78 Abs. 1 UG ist im Anhang zu diesem Curriculum festgelegt.

***Anmerkung:***

1  *§ 33 Abs. 4 Z 15 STSB:*

*„Im Curriculum sind jedenfalls festzulegen:*

*…*

*15. die Übergangsbestimmungen und das Inkrafttreten.“*

 Für die Curriculum-Kommission: Für den Senat:

 Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

**Anlage 1: Anerkennung von Prüfungen1**

Die nachstehenden, im Rahmen des <bitte genaue Bezeichnung des Studiums anführen>, an der Universität Innsbruck (Studienplan/Curriculum kundgemacht im Mitteilungsblatt vom     , Stück, Nr.      , idgF) positiv beurteilten Prüfungen werden gemäß § 78 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 für das Masterstudium     an der Universität Innsbruck als gleichwertig anerkannt wie folgt:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Positiv beurteilte Prüfungen** |  | **Anerkannt als:** |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |

***Anmerkungen:***

*1§ 78 Abs. 1 und 2 UG:*

*(1) Positiv beurteilte Prüfungen, die ordentliche Studierende an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, einer berufsbildenden höheren Schule, einer Höheren Anstalt für Lehrer- und Erzieherbildung, in Studien an anerkannten inländischen Bildungseinrichtungen, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert, oder in einem Lehrgang universitären Charakters abgelegt haben, sowie positiv beurteilte Prüfungen aus künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen Fächern, die von ordentlichen Studierenden an Musikgymnasien bzw. an Musischen Gymnasien abgelegt wurden, sind auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ bescheidmäßig anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die an einer inländischen Universität oder an einer Universität der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes für ein Fach abgelegten Prüfungen sind für das gleiche Fach im weiteren Studium desselben Studiums an einer anderen inländischen Universität jedenfalls anzuerkennen, wenn die ECTS-Anrechnungspunkte gleich sind oder nur geringfügig abweichen.* ***Solche Anerkennungen können im Curriculum generell festgelegt werden.*** *Die Anerkennung von Prüfungen, die entgegen der Bestimmungen des § 63 Abs. 8 und 9 an einer anderen Universität abgelegt wurden, ist ausgeschlossen.*

*(2) Die an österreichischen Konservatorien mit Öffentlichkeitsrecht abgelegten Prüfungen sind auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden bescheidmäßig anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind.* ***Solche Anerkennungen können im Curriculum generell festgelegt werden.***

*§ 33 Abs. 6 Z 5 STSB*

*(6) Im Curriculum können überdies festgelegt werden:*

*…*

*5. die generelle Festlegung von Anerkennungen von Prüfungen gemäß § 78 UG.*

**Anlage 2:**

**1. Verfahrensablauf**

1. Curriculum-Kommissionen sind entscheidungsbefugte Kommissionen des Senats, die für die Neuerstellung und Änderung der Curricula zuständig sind. Die Beschlüsse der Curriculum-Kommissionen bedürfen der Genehmigung des Senats.
2. Curricula und deren Änderungen treten gemäß § 54 Abs. 5 zweiter Satz UG bei Veröffentlichung im Mitteilungsblatt vor dem 1. Juli mit dem 1. Oktober desselben Jahres in Kraft; bei Veröffentlichung nach dem 30. Juni treten sie mit 1. Oktober des nächsten Jahres in Kraft.
3. Um ein Curriculum bzw. eine Änderung des Curriculums mit 1. Oktober in Kraft zu setzen, hat der Dekan/die Dekanin einen diesbezüglichen Antrag rechtzeitig, spätestens jedoch bis zum 1. September des vorangehenden Jahres beim Rektorat einzubringen.
4. Der Antrag auf Erstellung des Curriculums eines neu eingerichteten ordentlichen Studiums ist vom Rektorat mindestens zwölf Monate vor dem beabsichtigten In-Kraft-Treten beim Senat einzubringen. Bei gemeinsamen Studienprogrammen und gemeinsamen Studien ist dem Antrag die Vereinbarung des Rektorats mit den beteiligten Bildungseinrichtungen beizuschließen. (§ 32 Abs. 1 Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“ idF Mbl. vom 08.07.2013, 45. Stück, Nr. 376; im Folgendem kurz: STSB; <http://www.uibk.ac.at/fakultaeten-servicestelle/pruefungsreferate/rechtl.-grundl./27-6-2013-satzungsteil-studienrechtliche-bestimmungen_gesamtfassung.pdf>).
5. Der Antrag auf Änderung des Curriculums eines bestehenden ordentlichen Studiums ist vom Rektorat mindestens zwölf Monate vor dem beabsichtigten Inkrafttreten beim Senat einzubringen. Ihm sind eine Begründung der gewünschten Änderungen sowie die Stellungnahme der Dekanin/des Dekans sowie der Studiendekanin/des Studiendekans der betroffenen Fakultät/Fakultäten beizulegen (§ 32 Abs. 2 STSB).
6. Die oder der Vorsitzende des Senats hat den Antrag gemäß § 32 Abs. 1 und 2 der zuständigen Curriculum-Kommission zur Erstellung des Entwurfs zuzuweisen.
7. **a) Curriculum für ein neu eingerichtetes ordentliches Studium:**

Die Curriculum-Kommission hat den Entwurf des Curriculums für ein neu eingerichtetes Masterstudium zu erstellen. Dabei ist der Arbeitsbehelf des Senats für die Erstellung von Bachelorstudien umzusetzen.

**b) Änderung eines Curriculums**

Die Curriculum-Kommission hat den Entwurf für die Änderung des Curriculums zu erstellen. Bitte verwenden Sie hierfür die **aktuelle** Fassung/Gesamtfassung des Curriculums. Die entsprechende Word-Datei wird Ihnen auf Ersuchen von der Rechtsabteilung übermittelt (rechtsabteilung@uibk.ac.at). In diese Word-Datei sind alle Änderungen im Korrekturmodus einzuarbeiten.

Bitte achten Sie darauf, dass alle Änderungen (auch Streichungen, Interpunktion etc.) nachvollziehbar bleiben. Dies ist für die Erarbeitung des Kundmachungstextes notwendig. Im Mitteilungsblatt sind lediglich die Änderungen (nicht die Gesamtfassung) kundzumachen. Die Gesamtfassung wird nach der Veröffentlichung des Curriculums bzw. der Änderung des Curriculums im Mitteilungsblatt von der Rechtsabteilung erstellt.

1. In der Praxis hat es sich bewährt, den Entwurf des Curriculums/der Änderung des Curriculums noch vor Beschlussfassung bzw. Aussendung zur Begutachtung einer Vorprüfung in studienrechtlicher und formaler Hinsicht zu unterziehen.

Es wird ersucht, **die Entwürfe vor** Beschlussfassungbzw. Aussendung zur Begutachtung den MitarbeiterInnen des Senats (Dr. Helga Laimer; Helga.Laimer@uibk.ac.at) und des Vizerektorats für Lehre und Studierende (Mag. Christina Raab; bologna@uibk.ac.at) zur Verfügung zu stellen und einen Termin zur Erörterung zu vereinbaren.

1. Der Entwurf des Curriculums für ein neu eingerichtetes ordentliches Studium beziehungsweise der Entwurf der Änderung eines Curriculums ist dem Begutachtungsverfahren gemäß § 32 Abs. 4 STSB zu unterziehen und auf der Homepage der Universität zur allgemeinen Stellungnahme zu veröffentlichen.

Für die Veröffentlichung auf der Homepage senden Sie den Entwurf bitte an die Adresse: bologna@uibk.ac.at

Geringfügige Änderungen von Curricula gemäß § 32 Abs. 8 STSB sind dem vereinfachten Begutachtungsverfahren gemäß § 32 Abs. 7 STSB zu unterziehen. Die Curriculum-Kommission hat selbst zu beurteilen, ob es sich um eine geringfügige Änderung im Sinne von § 32 Abs. 8 STSB handelt. Bitte beachten Sie, dass auch in diesem Fall der Entwurf der Änderung jedenfalls dem Rektorat und der Universitätsstudienleiterin/dem Universitätsstudienleiter zur Stellungnahme binnen zwei Monaten zu übermitteln ist.

1. Nach der Durchführung des Verfahrens nach Abs. 4 bzw. Abs. 7 hat die Curriculum-Kommission unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen, der gesetzlichen Bestimmungen und der Bestimmungen der Satzung das Curriculum bzw. die Änderung des Curriculums endgültig zu beschließen (§ 32 Abs. 9 STSB).
2. Nach der endgültigen Beschlussfassung durch die Curriculum-Kommission ist das Curriculum bzw. die Änderung des Curriculums/Studienplanes dem Senat zur Genehmigung des Beschlusses vorzulegen (§ 32 Abs. 10 STSB).

Hierfür sind dem Senat rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Sitzung, folgende Unterlagen zu übermitteln:

a) beschlossenes Curriculum bzw. beschlossene Änderung des Curriculums,

b) Dokumentation des Begutachtungsverfahrens,

c) Protokolle über die Sitzungen der Curriculum-Kommission,

d) endgültige Bestätigung des Rektorats über die Durchführbarkeit des Curriculums im Hinblick auf die Ressourcen. Für die Ausstellung der Bestätigung sind dem Rektorat rechtzeitig die Kalkulation über die erforderlichen Ressourcen, sowie die Kategorisierung der Lehrveranstaltungen zu übermitteln.

Der Senat kann das Curriculum bzw. die Änderung des Curriculums nur genehmigen oder an die Curriculum-Kommission zurückverweisen; Änderungen am eingereichten Entwurf können vom Senat nicht vorgenommen werden.

1. Das genehmigte und vom Rektorat nicht untersagte Curriculum ist vom Senat im Mitteilungsblatt kundzumachen. Es wird gebeten, die Hinweise für die Erstellung von Beiträgen für das Mitteilungsblatt zu beachten (<http://www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt/hinweise_erstellung_von_beitraegen.html>).

**2. Formale Gestaltung**

Das Curriculum ist eine Verordnung (Rechtsvorschrift) und daher in deutscher Sprache abzufassen.

Bei der Abfassung von Rechtsvorschriften sollten die Standards der Legistischen Richtlinien 1990 Beachtung finden. Auf die Erstellung der Curricula bezogen darf insbesondere auf folgende Standards hingewiesen werden:

* Rechtsvorschriften sind knapp und einfach zu fassen.
* Motive für eine Bestimmung sind nur dann im Curriculum aufzunehmen, wenn diese zur Ermittlung des Sinnes der Bestimmung erforderlich sind. Es wird empfohlen, darüber hinausgehende allenfalls notwendige Erläuterungen, belehrende Ausführungen etc. im Studienführer, auf der Homepage etc. wiederzugeben.
* Gebote und Verbote (Verhaltenspflichten) sind in befehlender Form zu fassen („müssen“, „sind zu“). Mehrdeutige Worte („können“, „sollen“) sind zu vermeiden.
* Die bloße Wiederholung von geltenden Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 sowie der Satzung ist zu vermeiden. Lediglich die zur besseren Verständlichkeit notwendigen Bestimmungen sollten/dürfen wiederholt werden.
* Das Curriculum ist in Paragraphen (§ 1, § 2, …) zu gliedern; erforderlichenfalls sind diese in Absätze [(1), (2), …] und diese in mit Zahlen bezeichnete Gliederungseinhei-
ten (1., 2., …) zu unterteilen.

 Eine weitere Unterteilung in Buchstaben [a), b), …] sollte abgesehen von begründeten Einzelfällen, zugunsten zusätzlicher Absätze bzw. Paragraphen unterbleiben.

Die Beachtung dieser Grundsätze verbessert die Lesbarkeit und erleichtert eine allfällige Novellierung des Curriculums.

Begriffe und Vorschriften des Curriculums müssen mit den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120 idgF sowie des Satzungsteils „Studienrechtliche Bestimmungen“, wiederverlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 3. Feber 2006, 16. Stück, Nr. 90 idgF (im Folgenden: Satzung) in Einklang stehen. Dem Universitätsgesetz 2002 bzw. der Satzung widersprechende Begriffe und Formulierungen sind zu vermeiden.

Bitte behalten Sie einmal gewählte Begriffe konsequent bei (z.B. Masterstudium, nicht: Masterstudiengang).

Der Frauenförderungsplan als Teil der provisorischen Satzung der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 11. November 2003, 8. Stück, Nr. 46, sieht unter Punkt 1.2. „Sprache“ vor:

„§ 11

(1) Alle Organe und Einrichtungen der Universität Innsbruck bedienen sich in Aussendungen, Formularen, Protokollen, Reden und anderen an die Öffentlichkeit oder an die Universitätsangehörigen gerichteten Mitteilungen einer geschlechtergerechten Sprache. Es sind daher entweder explizit die weibliche und männliche Form oder geschlechtsneutrale Bezeichnungen zu verwenden.“

(Richtlinie des Senats vom 14.9.2006 und 12.10.2006).

**3. Gender Studies**

Der Frauenförderungsplan als Teil der provisorischen Satzung der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 11. November 2003, 8. Stück, Nr. 46, sieht unter Punkt 4.3. „Frauen- und Geschlechterforschung bzw. geschlechtsspezifische Lehrinhalte in Curricula“ vor:

„§ 23

(1) Bei der Gestaltung der Curricula sind die Gleichbehandlung von Frauen und Männern und die Gleichwertigkeit der Frauen- und Geschlechterforschung mit anderen Forschungsbereichen zu berücksichtigen. Auf die Integration von Frauen und Geschlechterforschung bzw frauen- und geschlechterbewusster Themenstellungen in Form von Lehrveranstaltungen in den Pflicht- und Wahlfächern ist zu achten und ein Mindeststandard an geschlechterbewusster Lehre ist jedenfalls sicherzustellen. In allen Bakkalaureats-, Magistra-/Magister- und Diplomstudien ist ein Wahlfach aus Frauen- und Geschlechterforschung in angemessenem Ausmaß vorzusehen.

(2) Für ein Mindestausmaß von zwei Stunden Lehre ist die Bedeckung von frauen- und geschlechterspezifischer Lehre aus dem regulären Budget der Organisationseinheit/Fakultät vorzusehen. Für jene Organisationseinheiten (Fakultäten), die hinsichtlich von Gender Studies in der Lehre noch am Anfang stehen, ist ein „Start-up-Pool“ mit Zweckbindung einzuplanen.

(3) Der Senat bzw die für die Erstellung der Curricula zuständigen Organe haben jeden Entwurf zur Änderung oder Erlassung eines Studienplanes dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und dem Büro für Gleichstellung und Gender Studies zur Stellungnahme zu übermitteln. Sie haben sich mit den allfälligen Stellungnahmen dieser Einrichtungen in Bezug auf die Integration von Frauen- und Geschlechterforschung in die Lehre und die geschlechtergerechte Sprache nachweislich inhaltlich auseinander zu setzen.“

**Bei der Erstellung der Curricula ist den in § 23 des Frauenförderungsplanes vorgesehenen Standards entsprechend Rechnung zu tragen.**

(Richtlinie des Senats vom 14.9.2006 und 12.10.2006).

**4. Qualifikationsprofil**

Jedes Curriculum hat zu einer Qualifikation zu führen, die übergeordneten Standards zu entsprechen hat.

§ 51 Abs. 2 Z 29 UG lautet:

Qualifikationsprofil ist jener Teil des Curriculums, der beschreibt, welche wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen die Studierenden im betreffenden Studium erwerben.

§ 8 STSB ergänzt, dass das Qualifikationsprofil die Grundlagen für die Festlegung der Lernziele der einzelnen Module bildet; folglich müssen die Lernziele und das Qualifikationsprofil übereinstimmen.

Das Qualifikationsprofil hat die Qualifikationen entsprechend dem Niveau des Studiums (Masterstudium) festzulegen. Es hat jedenfalls folgende Qualifikationen zu beschreiben:

* wissenschaftliche Qualifikationen (wissenschaftliche Berufsvorbildung)
* fachliche Qualifikationen
* überfachliche Qualifikationen (z.B. allgemeine Methodenkompetenzen, Sozial- bzw. Selbstkompetenzen)
* berufsbefähigende Qualifikationen inkl. mögliche Berufsfelder

Auf die Möglichkeit der Aufnahme eines weiterführenden Studiums ist hinzuweisen.

Erläuterungen, Hinweise und Formulierungsvorschläge finden Sie in Anlage 3 bzw unter <http://www.uibk.ac.at/rektorenteam/lehre/bologna/arbeitsmaterialen.html>.

**5. Pflicht- und Wahlmodule**

Wahlmodule zur individuellen Schwerpunktsetzung (20 ECTS-AP) und das Pflicht- oder Wahlmodul „Interdisziplinäre Kompetenzen“ (5, 7,5 oder 10 ECTS-AP) flexibilisieren das Studium und erleichtern Auslandsstudien.

Im Sinne nachhaltiger Modulbeschreibungen ist Folgendes zu beachten:

5.1. Modultitel:

Module sind thematische Einheiten; der Modultitel hat das Ziel des Moduls möglichst treffend wiederzugeben.

5.2. Lehrveranstaltungsart:

Für ein Modul sind jene Lehrveranstaltungsarten (vgl. STSB bzw. Arbeitsbehelf) zu wählen, die das Erreichen des Lernziels unterstützen.

5.3. Lehrveranstaltungstitel:

Lehrveranstaltungstitel sind so festzulegen, dass sie sich für das semestrale Angebot (Vorlesungsverzeichnis) spezifizieren lassen.

Beispiel:

LV-Titel im Curriculum: „Materialkunde“

Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis: „Materialkunde: Antike Arbeitstechniken und Mineralische Rohstoffe”

5.4. Beschreibung der Lehrveranstaltungen:

Es ist nicht zwingend erforderlich, Lehrveranstaltungen im Curriculum zu beschreiben. Es wird jedoch gebeten, das Curriculum einheitlich zu gestalten, d.h. entweder jeweils nur den LV-Titel anzuführen oder alle Lehrveranstaltungen (auch) kurz zu beschreiben. Dies ist auch bei der Änderung von Curricula zu beachten.

Werden Lehrveranstaltungsbeschreibungen aufgenommen, sind diese so generisch wie möglich und so präzise wie nötig zu beschreiben. Den Lehrenden soll weitest gehende Flexibilität bei der Ausgestaltung ihrer Lehre ermöglicht werden. Die Beschreibungen der Lehrveranstaltungen müssen mit den Lernzielen/-ergebnissen des Moduls übereinstimmen.

5.5.SSt Anzahl:

Die SSt-Anzahl drückt den Umfang der Präsenzstunden aus. Unter Präsenzstunden sind die Zeiten zu verstehen, in denen Lehrende und Studierende im Rahmen von Lehrveranstaltungen zum Zwecke der Vermittlung von Kenntnissen Fertigkeiten und Methoden zusammentreffen (§ 9 Abs. 1 STBS).

5.6. ECTS-AP:

Die ECTS-Anrechnungspunkte drücken die Arbeitsbelastung der Studierenden aus. Informationen zur Zuteilung von ECTS-AP sind online unter <http://www.uibk.ac.at/studium/organisation/anerkennung-und-ects-zuteilung/index.html.de> verfügbar.

5.7. Lernziel:

Das Lernziel beschreibt, was Studierende nach dem erfolgreichen Abschluss eines Moduls wissen, verstehen und können. Es ist so zu beschreiben, dass eine Überprüfung möglich ist, sich folglich das Erreichen des Lernziels im Rahmen der die Lehrveranstaltung bzw. das Modul abschließenden Prüfung feststellen lässt. In diesem Sinne sind auch bei der Festlegung der Prüfungsart die Lernziele zu berücksichtigen.

Beispiele:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| X. | Pflichtmodul: Wissenschaftstheorie  | SSt | ECTS-AP4 |
|  | VO Wissenschaftstheorie  |       |       |
|  | Summe |       |       |
|  | Lernziel des Moduls: Die AbsolventInnen sind in der Lage Grundlagen, Methoden und Ziele wissenschaftlicher Arbeit zu benennen. |
|  | Anmeldungsvoraussetzung/en: keine / positiv absolvierte(s) Modul(e)  |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| X. | Pflichtmodul: Bewertung von Naturräumen | SSt | ECTS-AP |
| a. | VO Ökologische BewertungÖkologische Bewertung von Gewässern, terrestrischen Biotopen und der Landschaft (nationale und internationale Ansätze, Methoden zur Charakterisierung und Bewertung von Naturräumen und ihrer biotischen und landschaftlichen Ausstattung, Monitoring) |       |       |
| b. | AG Ökologische BewertungDatenauswertung, computergestützte Bewertung |       |       |
|  | Summe |       |       |
|  | Lernziel des Moduls: Die AbsolventInnen sind in der Lage, nationale und internationale Normen, Richtlinien und Indikatoren zur Bewertung von Naturräumen und Biozönosen zu identifizieren, zu vergleichen, zu bewerten und in der Praxis auf eine vorgegebene Frage anzuwenden. |
|  | Anmeldungsvoraussetzung/en: keine / positiv absolvierte(s) Modul(e)  |

5.8. Anmeldungsvoraussetzung(en):

Anmeldungsvoraussetzungen sind nur für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen, deren Verständnis **besondere** Vorkenntnisse erfordert, zulässig (vgl. § 54 Abs. 7 UG).

5.9. Prüfungsordnung:

Enthalten Module ausschließlich Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter, ist zu prüfen, ob sich die Anzahl der Prüfungen durch die Festlegung von Gesamtprüfungen (anstelle von Lehrveranstaltungsprüfungen) reduzieren lässt.

**6. Masterarbeit**

12.1. § 81 Abs 1 letzter Satz Universitätsgesetz 2002 lautet:

„Nähere Bestimmungen über Betreuung und Beurteilung von Diplom- und Masterarbeiten sind in der Satzung, **nähere Bestimmungen über das Thema der Diplom- oder Masterarbeit sind im jeweiligen Curriculum festzulegen.“**

Perthold-Stoitzner in Mayer, Kommentar UG 2002, § 81 III, führt aus:

„…Anders als § 61 UniStG sieht das UG 2002 nun nicht mehr vor, dass das Thema einem der im Studienplan festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen ist. Im Curriculum kann daher auch eine Einschränkung oder Erweiterung von Fächern normiert werden (Seböck, Universitätsgesetz 216).“

**Im Curriculum sind daher jedenfalls Bestimmungen zum Thema der Masterarbeit zu treffen. Insbesondere ist der „Themenauswahlbereich“ festzulegen.**

12.2. Der Arbeitsaufwand für Masterarbeiten sollte etwa 30 ECTS-Anrechnungspunkte betragen.

(Richtlinie des Senats vom 14.9.2006 und 12.10.2006).

**7. Akademischer Grad:**

§ 51 Abs. 2 Z 11 in der Fassung BGBl. I Nr. 74/2006, lautet:

„Mastergrade sind die akademischen Grade, die nach dem Abschluss der Masterstudien verliehen werden. Sie lauten: „Master…“ mit einem im Curriculum festzulegenden Zusatz, wobei auch eine Abkürzung festzulegen ist, oder Diplom-Ingenieurin/Diplom-Ingenieur, abgekürzt „Dipl.-Ing.“ oder „DI“.

Folgende Mastergrade können im Curriculum festgelegt werden:

1. Geistes- und kulturwissenschaftliche Studien: „Master der Philosophie“, abgekürzt „M. phil.“

2. Ingenieurwissenschaftliche Studien: „Master der technischen Wissenschaften“, abgekürzt „M. techn.“, oder „Diplom-Ingenieurin/Diplom-Ingenieur“, abgekürzt jeweils „Dipl.-Ing.“ oder „DI“

3. Naturwissenschaftliche Studien: „Master der Naturwissenschaften“, abgekürzt „M. rer. nat.“

4. Rechtswissenschaftliche Studien: „Master der Rechtswissenschaften“, abgekürzt „M. iur.“

5. Sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studien: „Master der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“, abgekürzt „M. rer. soc. oec.“

6. Theologische Studien: „Master der Theologie“, abgekürzt „M. theol.“

Anstelle der oben angeführten Grade können im Curriculum festgelegt werden:

Mastergrad: „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“

Mastergrad: „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“

Falls berufsrechtliche Vorschriften bzw. internationale oder nationale Standardisierungen es erfordern, kann von diesen Festlegungen abgegangen werden.

(Richtlinie des Senats vom 14.9.2006 und 12.10.2006).

**Anlage 3**

**Empfehlungen und Formulierungsvorschläge zum Qualifikationsprofil**

**Teil 1: Grundlagen**

**Teil 1.1: Wieso ein Qualifikationsprofil?**

Das Qualifikationsprofil fasst jene fachlichen bzw. wissenschaftlichen Qualifikationen und beruflichen Fähigkeiten zusammen, die im entsprechenden Studium vermittelt werden. Gleichzeitig stellt das Qualifikationsprofil die Grundlage dar, von der sich die Lernziele der einzelnen Module ableiten.

Der entsprechende Satzungsteil findet sich in § 8:

Qualifikationsprofil ist jener Teil des Curriculums, der beschreibt, welche wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen die Absolventen/innen durch den Abschluss des betreffenden Studiums erwerben. „*Das Qualifikationsprofil bildet die Grundlagen für die Festlegung der Lernziele der einzelnen Module.*“

Gleichzeitig sichert das Qualifikationsprofil die Vergleichbarkeit und Wettbewerbsfähigkeit des Studiums im nationalen wie internationalen Vergleich.

Weitere Angaben zur Rolle des Qualifikationsprofils im europäischen Kontext finden Sie unter <http://www.uibk.ac.at/rektorenteam/lehre/bologna/arbeitsmaterialen.html>.

**Teil 1.2: Aufbau eines Qualifikationsprofils**

Das Qualifikationsprofil soll so ausführlich wie erforderlich und so knapp wie möglich formuliert sein. Zu diesem Zweck empfehlen wir den folgenden Aufbau:

1. Fachliche Kompetenzen: Fachspezifische Fragen bzw. Zusammenhänge, die von den Absolventen/innen zielgerichtet beantwortet bzw. erläutert werden können.
2. Wissenschaftliche Berufsvorbildung: Wissenschaftliche Bereiche, in denen die Absolventen/innen besondere Kenntnisse erworben haben.
3. Überfachliche Kompetenzen: Über die wissenschaftlichen Bereiche hinausgehende Kompetenzen und Soft Skills.
4. Berufszugänge: Mögliche Eignung für bestimmte berufliche Tätigkeiten.
5. Aufbauender Charakter: Hinweis auf den Zugang zu weiterführenden Studien bzw. auf den vertiefenden (aufbauenden) Charakter des Studiums.

**Teil 1.3: Zu beantwortende Fragen**

Bei der Umsetzung des in 1.2 skizzierten Aufbaus sind die folgenden Fragen behilflich:

1. Fragen zu den fachlichen Kompetenzen:
	1. Über welche fachlichen Kompetenzen verfügen die Absolventen/innen?
	2. In welcher Hinsicht sind die Absolventen/innen in der Lage diese Kompetenzen anzuwenden?
2. Fragen zur wissenschaftlichen Berufsvorbildung:
	1. In welcher Hinsicht sind die Absolventen/innen in der Lage, wissenschaftliche Methoden zu verstehen und anzuwenden bzw. weiter zu entwickeln?
	2. In welcher Hinsicht sind die Absolventen/innen in der Lage, sich selbständig weiter zu bilden?
	3. In welcher Hinsicht sind die Absolventen/innen in der Lage, ein weiterführendes (facheinschlägiges) Studium aufzunehmen?
3. Fragen zu den überfachlichen Kompetenzen:
	1. Über welche Schlüsselkompetenzen bzw. Soft Skills verfügen die Absolventen/innen?
	2. In welcher Hinsicht sind die Absolventen/innen in der Lage, (Forschungs‑)Ergebnisse an Laien weiterzugeben?
	3. In welcher Hinsicht sind die Absolventen/innen in der Lage, (Forschungs‑)Ergebnisse in kritischer Distanz zu Methoden und Theorien und unter Berücksichtigung ethischer Normen zu nutzen?
	4. In welcher Hinsicht tragen die Absolventen/innen zu einer geschlechtergerechten Gesellschaft bei?
4. Fragen zu den Berufszugängen:
	1. Für den Einstieg in welche Berufs‑ oder Tätigkeitsfelder sind die Absolventen/innen geeignet?
	2. In welchen Anwendungsfeldern haben die Absolventen/innen – etwa im Rahmen einer Praxis – erste Erfahrungen gesammelt.
5. Frage zum aufbauenden Charakter:
	1. Sind Absolventen/innen befähigt ein weiterführendes Studium aufzunehmen?
	2. Vertieft das Studium Kompetenzen, die in einem vorangehenden facheinschlägigen Studium erworben worden sind?

**Teil 2: Formulierungsvorschläge**

**Teil 2.1: Formulierungsvorschläge „fachliche Kompetenzen“**

* Die Absolventen/innen verfügen über fortgeschrittene Kenntnisse im Bereich/in den Bereichen <…>.
* Absolventen/innen verfügen sowohl über das erforderliche Wissen als auch über die erforderlichen Fertigkeiten und Kompetenzen, um methodisch einwandfreie Lösungen für fachspezifische Fragen der <…> zu erarbeiten und umzusetzen.
* Absolventen/innen verfügen über Kompetenzen, durch die sie fachliche Fragen der <…> methodisch einwandfrei und selbständig lösen.
* Absolventen/innen sind befähigt, fachspezifische Fragen bzw. Aufgaben der <…> zu erfassen und diese – den theoretischen Anforderungen gemäß – eigenständig zu bewältigen.
* Absolventen/innen verfügen über die Fachkenntnisse und Kompetenzen, um Fragen der <…> technisch einwandfrei und zielgerichtet zu lösen.
* Absolventen/innen sind in der Lage, die fachspezifischen Zusammenhänge in der < …> zu identifizieren und zu analysieren.

**Teil 2.2: Formulierungsvorschläge „Wissenschaftliche Berufsvorbildung“**

* Die Absolventen/innen sind befähigt, <…> Bereiche wissenschaftlich weiter zu entwickeln und, zu beurteilen sowie die erworbenen Kompetenzen fächerübergreifend einzusetzen.
* Die Absolventen/innen sind in der Lage, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse der <…> anzuwenden.

**Teil 2.3: Formulierungsvorschläge „Überfachliche Kompetenzen“**

* Die Absolventen/innen verfügen über die Kompetenz, ihr Wissen und Verstehen im Bereich <…> selbständig weiterzuentwickeln.
* Absolventen/innen verfügen über wissenschaftlich fundierte, durch Theorie und Methoden gestützte Schlüsselkompetenzen zur Problemlösung. Im Einzelnen verfügen Sie über überfachliche Kompetenzen wie <…>.
* Die Absolventen/innen sind befähigt, Ergebnisse der Forschung kritisch zu hinterfragen und in sozialer, wissenschaftlicher und/oder ethischer Hinsicht zu interpretieren.
* Die Absolventen/innen sind befähigt, Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen im Bereich <…> an Experten/innen und Laien weiterzugeben.
* Die Absolventen/innen sind befähigt, planend und analysierend in universitären und außeruniversitären (Forschungs-)Einrichtungen des Bereichs <…> tätig zu werden.
* Die fakultative Absolvierung einer Praxis im Ausmaß von <…ECTS-AP > befähigt die Absolventen/innen, erworbene Erfahrungen der beruflichen und/oder wissenschaftlichen Praxis aus unterschiedlichen Perspektiven einer kritischen Analyse zu unterziehen.
* Aufgrund der fakultativen Absolvierung eines Auslandsstudiums im Umfang von <… ECTS-AP > verfügen die Absolventen/innen über ergänzende fachliche, soziale und interkulturelle Kompetenzen.

**Teil 2.4: Formulierungsvorschläge „Berufszugänge“**

* Das Studium qualifiziert die Absolventen/innen für Berufsfelder im Bereich <…>
* Der Abschluss des Studiums qualifiziert zur <…>
* Die Absolventen/innen des Studiums <…> sind in der Lage, planend, analysierend und beratend in Unternehmen verschiedener Größen und Branchen tätig zu werden. Dies betrifft ebenso freiberufliche Tätigkeiten und Tätigkeiten in öffentlichen Verwaltungen, Verbänden, Kammern, Interessenvertretungen und Medien sowie Tätigkeiten in Lehr- und Forschungsinstitutionen.
* Die Absolventen/innen des Studiums <…> sind in der Lage, Probleme wissenschaftlich fundiert, auf Theorien und Methoden gestützt zu lösen. Diese Kompetenz befähigt sie, in ihren jeweiligen beruflichen Einsatzfeldern wie zum Beispiel <…> einschlägige Problemstellungen wissenschaftlich gesichert und praxisorientiert zu bearbeiten.
* Den Absolventen/innen stehen aufgrund ihrer erworbenen Qualifikationen die folgenden (beruflichen) Tätigkeitsfelder offen: <…>

**Teil 2.5: Formulierungsvorschläge „Aufbauender Charakter“**

Ergänzender Nachsatz für Bachelorstudien, sofern ein entsprechendes Masterstudium eingerichtet ist:

* Das Bachelorstudium <…> qualifiziert zur Aufnahme eines vertiefenden wissenschaftlichen Masterstudiums.

Ergänzender Nachsatz für Masterstudien:

* Das Masterstudium <…> dient der vertiefenden wissenschaftlichen Berufsvorbildung auf Grundlage eines facheinschlägigen Bachelorstudiums.

Ergänzender Nachsatz für Doktorats‑/PhD-Studien:

* Das Doktoratsstudium <…> dient der Weiterentwicklung und Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf der Grundlage von Diplom‑ und Masterstudien.